

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 383.

## Ministerial-Bekanntmachung,

vom 12. April 1875,

die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreff.

Zu Ausführung des nachstehend abgedruckten Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 wird mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten Folgendes angeordnet:

## §. 1.

Die Bestimmung der Impfbezirke erfolgt durch das Fürstliche Ministerium. Dasselbe bestellt für jeden Impfbezirk einen Impfarzt.

## §. 2.

Die Impfarzte sind auf genaue Befolgung des Reichs-Impfgesetzes und gegenwärtiger Bekanntmachung, sowie auf die der Impfordnung vom 20. Januar 1857 beigelegte Instruction und die weiter ergehenden Vorschriften in Pflicht zu nehmen.

Nur die staatlich bestellten Impfarzte sind befugt, den Titel „Impfarzt“ zu führen.

## §. 3.

Der Impfarzt hält in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres in jedem Orte seines Impfbezirks mindestens einen öffentlichen Impf- und einen dergleichen Revisionstermin ab, in welchem er die Impfungen bezüglich Wiederimpfungen und Revisionen der Geimpften, sowie die Ausstellung der entsprechenden Impfzeugnisse und sonst etwa erforderlichen Bescheinigungen unentgeltlich vorzunehmen hat.

Musgegeben am 21. April 1875.